

# **Amtl. Bekanntmachung der Gemeinde Kirchanschöring**

**Betreff: Satzung über die Straßenbenennung und Hausnumerierung in der Gemeinde Kirchanschöring**

Die Gemeinde Kirchanschöring erläßt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1972 (GVBl. S. 349 ber. S. 419) in Verbindung mit Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Weggesetzes vom 11. 7. 1958 (GVBl. S. 147) und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) folgende

## **SATZUNG**

### **§ 1**

Die Gebäude werden in den Gemeindeteilen Kirchanschöring, Lackenbach, Rothanschöring, Kothaich, Lampoding, Roth, Kirchstein, Gießhübel, Voglaich, Schwaig, Bannmühle und Breitwies nach Straßen und in den übrigen Gemeindeteilen jeweils mit der laufenden Nummer numeriert. Die Numerierung der Gebäude erfolgt in der Regel vom Ortsinnern her und zwar so, daß rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen. Hat ein Gebäude mehrere Hauptzugänge, von denen jeder zu einer geschlossenen Gruppe von Wohnungen oder Betrieben führt, erhält jeder Gebäudeteil mit eigenem Hauptzugang eine eigene Hausnummer. Keine eigene Hausnummer erhält Gebäudezubehör (z. B. nichtselbständige Stallungen, Remisen, Schuppen, Garagen, Waschküchen, Gartenlauben usw.).

### **§ 2**

Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben die Anbringung eines Schildes zu dulden, das den Straßennamen und die durch die Gemeinde zugewiesene Hausnummer ersehen läßt.

### **§ 3**

Die Gemeinde bestimmt, an welcher Stelle der Baulichkeit die Schilder angebracht werden.

### **§ 4**

Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnumerierung ist das von der Gemeinde als Muster beschlossene Nummernschild zu verwenden. Falls architektonische Gründe es bedingen, kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen. Dem Muster nicht entsprechende Nummernschilder müssen auf Verlangen der Gemeinde entfernt und durch Schilder des vorgeschriebenen Musters ersetzt werden.

### **§ 5**

Die Hausnummernschilder müssen stets in gut lesbarem Zustand erhalten werden.

### **§ 6**

Die Kosten der Hausnumerierung haben die Eigentümer der Grundstücke zu tragen.

### **§ 7**

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

### **§ 8**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Kirchanschöring, den 27. November 1973

**GEMEINDE KIRCHANSCHÖRING**

gez. Roider, 2. Bürgermeister